

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 3086K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR ARBEITSUNFÄLLE SÜDTIROL

### 1. Arbeitsunfälle/Berufskrankheiten

**(gilt nur für Versicherungsnehmer bzw. versicherte Unternehmen mit Firmensitz in Italien)**

Mitversichert gelten gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Arbeitsunfällen seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind. Zusätzlich gelten auch gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen von mitarbeitenden Gesellschaftern juristischer Personen und von Einzelunternehmern mitversichert. Diesbezüglich gilt auch das Haftungsrisiko aus dem Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81 (ersetzt die Dekrete 494/1996 und 626/1994) mitversichert. Der örtliche Geltungsbereich für Schadensersatzverpflichtungen aus Arbeitsunfällen gilt abweichend von Art. 3 AHVB für alle Länder dieser Erde.

1.1 Diese Deckungserweiterung gilt mit folgenden Einschränkungen auch für Berufskrankheiten seiner Dienstnehmer sowie der mitarbeitenden Familienmitglieder, welche angemeldete Dienstnehmer des Versicherungsnehmers sind, die als solche vom zuständigen Sozialversicherer (INAIL) oder durch Gerichtsurteil als solche klassifiziert worden sind:

- Die Krankheit muss auf ein schuldhaftes Verhalten des Versicherungsnehmers während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages zurückzuführen sein.
- Die Krankheit muss nach Beginn des Versicherungsvertrages und innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Versicherungsvertrages, spätestens jedoch zwölf Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses festgestellt werden.
- Es darf sich um keinen Rückfall einer bereits bestandenen und entschädigten Berufskrankheit handeln.
- Kein Versicherungsschutz besteht jedenfalls für Krankheiten, die im Zusammenhang mit Asbestose und Silikose stehen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Krankheiten hervorgerufen durch Infektion mit dem HI-Virus (z. B. AIDS).

Als Serienschaden im Sinne des Art. 4, Pkt. 2 AHVB gelten alle Erkrankungen, die unabhängig vom Zeitpunkt ihres Auftretens auf ein und dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.2 Der Versicherungsschutz gilt für Direktansprüche, für Ansprüche der Hinterbliebenen und Regressansprüche der Unfall- und Sozialversicherer (INPS und INAIL).

1.3 Die Versicherungssumme beträgt pro Schadensereignis im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 100 % davon, jedoch höchstens EUR 5 Mio.